



Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die
unteren Ausländerbehörden

über
die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 -

untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2 -

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1 -

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92 -

untere Eingliederungsbehörden
über

Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen
- Referat 15.1 -

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 15.2 -

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 82 -

Telefon: +49 711 279-0

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1300-83/11/73
(bei Antwort bitte
angeben)

Datum: 28. November 2024

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und
Kommunen Baden-Württemberg
- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Geflüchtete aus der Ukraine – Weitere Informationen und Hinweise

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Kommende Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung und Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung
- Auslaufen des vorübergehenden Schutzes für aus der Ukraine geflüchtete nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige/Staatenlose mit befristeten ukrainischen Aufenthaltstiteln zum 4. März 2025 und dazu erforderliche Handlungsweisen sowie Hinweise zur Unterbringung und zum Leistungsbezug.
- Wechsel der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus dem Anwendungsbereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in den Anwendungsbereich des Eingliederungsgesetzes (EglG) in Folge der Wohnsitzfortgeltungsverordnung im Kontext des Ukraine-Kriegs.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen weitere Informationen und Handlungsanweisungen betreffend Geflüchtete aus der Ukraine um deren Kenntnisnahme beziehungsweise **weitere Veranlassung** wir bitten.

1. **Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung und Auslaufen des Aufenthaltsrechts für bestimmte Drittstaatsangehörige/Staatenlose**

Wie wir Ihnen Ende Juni 2024 mitgeteilt haben, ist der vorübergehende Schutz mit Beschluss des Europäischen Rats vom 25. Juni 2024 um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 verlängert worden. Auch haben wir Ihnen mit unserem [16. Hinweisschreiben vom 10. Juni 2024](#) das [Vierte Länderschreiben des BMI vom 30. Mai 2024](#) mit Hinweisen zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses zur Massenzustromrichtlinie übersandt. Dabei haben wir insbesondere darauf hingewiesen, dass **nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen/Staatenlosen mit befristeten ukrainischen Aufenthaltstiteln,**



denen bisher aufgrund der Weisung des BMI nach Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses vorübergehender Schutz gewährt wurde, **nicht länger vorübergehender Schutz gewährt wird**. Auch haben wir darauf hingewiesen, dass – entsprechend der Weisung des BMI – diesem Personenkreis bereits ab dem 5. Juni 2024 keine neuen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG mehr erteilt oder verlängert werden dürfen.

Korrespondierend dazu ist der betroffene Personenkreis auch **nicht von der nun beschlossenen Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung** über den 4. März 2025 hinaus **erfasst**. Der Bundesrat hat am 22. November 2024 der Verlängerung der Fortgeltungsverordnung bis zum 4. März 2026 zugestimmt ([Erste Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung \(BGBl. 2024 I Nr. 363\)](#)). Mit Beschluss gleichen Datums wurde **der Verlängerung der bestehenden Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung zugestimmt** ([Sechste Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung \(BGBl. 2024 I Nr. 362\)](#)). Beide Verordnungen wurden am 27. November 2024 verkündet und treten am 28. November 2024 in Kraft.

Aufenthaltserlaubnisse des betroffenen Personenkreises werden damit zum 4. März 2025 ersatzlos auslaufen, diese Personen werden, so sie keine andere Rechtsgrundlage für einen legalen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben bzw. haben werden, vollziehbar ausreisepflichtig.

2. Handlungsanweisungen

a) Ausländerzentralregister

Die **zwingende Beseitigung des Rechtsscheins** eines nicht länger bestehenden Aufenthaltsrechtes sowie die Sicherstellung der **Aktualisierung der dann geltenden Verordnungslage im Ausländerzentralregister** (betrifft verlängerte als auch nicht verlängerte Aufenthaltstitel) machen es erforderlich, **dass der Aufenthaltsstatus sämtlicher aus der Ukraine geflüchteten nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen/Staatenlosen manuell im Ausländerzentralregister nach**



Inkrafttreten der Verlängerung der Fortgeltungsverordnung möglichst zeitnah aktualisiert wird. Eine **automatische Aktualisierung** des Ausländerzentralregisters – wie bei der vorherigen Verlängerung – **wird** voraussichtlich **nur bezüglich ukrainischer Staatsangehöriger erfolgen**. Wie im an Sie am 14. November 2024 versandten AZR-Nutzerrundschreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge unter II. 5 angekündigt, werden hierzu noch weitere Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge folgen.

Die manuelle Aktualisierung des Ausländerzentralregisters bedeutet für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die von der weiteren Verlängerung bis zum 4. März 2026 umfasst sind, dass spätestens **zum 4. März 2025 die neue Befristung (4. März 2026) einzutragen ist**. Für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die nicht von der weiteren Verlängerung umfasst sind, ist **hingegen keine Änderung zu der aktuellen Befristung einzutragen**.

Nach aktueller Statistik betrifft dies in ganz Baden-Württemberg insgesamt rund 3000 Personen, von denen die Mehrzahl aufgrund Familienangehörigkeit und/oder in der Ukraine gewährtem internationalen Schutz bzw. unbefristetem ukrainischen Aufenthaltstitel unter Art. 2 Abs. 1 lit. b und c bzw. Absatz 2 des [Durchführungsbeschlusses vom 4. März 2022 \(EU\) 382/2022 des Rates](#) fallen und damit auch von der Verlängerung der Fortgeltungsverordnung erfasst sein dürfte.

Wir bitten Sie – ab Inkrafttreten der Verlängerung der Fortgeltungsverordnung – eine rasche Aktualisierung des Ausländerzentralregisters betreffend diesen Personenkreis herbeizuführen, damit insbesondere die Leistungsbehörden und auch die unteren Aufnahmebehörden über das Ausländerzentralregister verlässlich nachvollziehen können, wer noch Anspruch auf Gewährung vorübergehenden Schutzes hat und wer nicht.

b) Weitere Verfahrensweise

Ferner sind jene nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörige/Staatenlosen, die ab dem 4. März 2025 nicht länger Anspruch auf Gewährung vorübergehenden Schutzes haben



beziehungsweise von der Verlängerung der Fortgeltungsverordnung nicht erfasst sind, **baldmöglichst auf das Auslaufen ihres Aufenthaltsrechts hinzuweisen und in diesem Zuge zu einer gemäß den Vorschriften des Aufenthaltsrechts zu erlassenden Verfügung ((deklaratorische) Feststellung des Verlustes des Aufenthaltsrechts, Einziehung, ggfs. Abschiebungsandrohung und Einreise- und Aufenthaltsverbot) anzuhören.** Insbesondere sind die erteilten (nicht länger gültigen) **elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)** – ebenfalls zur Beseitigung eines möglichen Rechtsscheins – **einzuziehen** und ggfs. zur Einziehung auszuschreiben.

3. Hinweise zur Unterbringung und zum Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Da gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) die vorläufige Unterbringung (VU) von Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG verfügen, spätestens nach sechs Monaten endet und bereits seit dem 5. Juni 2024 an den betroffenen Personenkreis keine neuen Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt werden, kann angenommen werden, dass die Personen zum Zeitpunkt des Auslaufens der Aufenthaltserlaubnis am 4. März 2025 **nicht mehr in der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind.**

Geflüchtete aus der Ukraine, deren Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgelaufen und nicht verlängert worden ist, **fallen aus den Anwendungsbereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes heraus**, sofern kein anderer Anknüpfungspunkt des Flüchtlingsaufnahmegesetzes entsteht (zum Beispiel durch Stellung eines Asylantrags). Die für die vormalige Zuteilung der betreffenden Personen ausgelöste Anrechnung auf den Quotenerfüllungsstand der aufnehmenden unteren Aufnahmebehörde entfällt nicht (nachträglich). Ebenso entfällt auch nicht (nachträglich) die Grundlage für die an den betreffenden Kreis gezahlte Pauschale; der Kreis muss die Pauschale nicht zurückzahlen.

Sollte die betreffende Person einen **Asylantrag** stellen, unterfällt sie wieder dem Anwendungsbereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes: Damit wird sie zwecks Stellung des Asylantrags in die Erstaufnahme aufgenommen, vgl. § 14 Absatz 1 i.V.m. § 47 Absatz 1 Asylgesetz. Entsprechend dem Zweck des § 15 Absatz 2 FlüAG wird die Person sodann



derselben unteren Aufnahmebehörde wie zuvor zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt werden, da nach dieser Vorschrift im Falle der nachträglichen Stellung eines Asylantrags „keine weitere Erstattung seitens des Landes an den aufnehmenden Stadt- oder Landkreis“ erfolgt. Entsprechend erhalten die aufnehmenden Kreise für die betreffenden Personen nach § 15 Abs. 2 FlüAG keine erneute Pauschale bei Zuteilung in die vorläufige Unterbringung. Die für die betreffenden Personen entstehenden Aufwendungen können jedoch **im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung** geltend gemacht werden, soweit sich die Person (ggf. erneut) rechtmäßig in der vorläufigen Unterbringung aufhält. Da das dreistufige System erneut durchlaufen wird und die Personen nach Asylantragstellung unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 FlüAG fallen, gelten für die Dauer der vorläufigen Unterbringung die Regelungen des § 9 Abs. 1 FlüAG.

Sofern sich Personen für die Äußerung eines Asylgesuchs entscheiden, sind sie nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** leistungsberechtigt.

Sollten die Personen vor Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei der unteren Ausländerbehörde ohne Stellung eines Asylantrags einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen, sind sie zunächst bis zur Entscheidung über den Antrag weiterhin **anspruchsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII**.

In Fällen, in denen sich die betreffenden Personen widererwarten in der vorläufigen Unterbringung befinden, aber keinen Asylantrag stellen, sind diese nicht mehr rechtmäßig in der vorläufigen Unterbringung und es können keine Aufwendungen im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung geltend gemacht werden. Es handelt sich dann um sogenannte Fehlbeleger, die, sofern erforderlich, der ordnungsrechtlichen Unterbringung der Kommunen zuzuführen sind.

4. Wechsel der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus dem Anwendungsbereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in den Anwendungsbereich des Eingliederungsgesetzes in Folge der Wohnsitzfortgeltungsverordnung im Kontext des Ukraine-Kriegs

Mit Erlass der Wohnsitzfortgeltungsverordnung des BMI vom 09.08.2024 können Personen, die zuvor kriegsbedingt aus der Ukraine oder der Russischen Föderation ausgereist und in die Bundesrepublik eingereist sind, **rückwirkend eine Anerkennung als**



Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler beantragen. Damit werden Personen, die als Ausländer unter § 24 AufenthG gefallen sind, im Falle einer Anerkennung zu deutschen Staatsbürgern. Anstelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind dann für die Aufnahme und Unterbringung die Regelungen des Eingliederungsgesetzes (EglG) einschlägig.

Auch hier entfällt die für die Zuteilung der betreffenden Personen als ukrainische Geflüchtete ausgelöste Anrechnung auf den Quotenerfüllungsstand der aufnehmenden unteren Aufnahmebehörde nicht (nachträglich).

Insgesamt geht das Regierungspräsidium Karlsruhe von etwa 50 bis 60 zusätzlichen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern pro Jahr in Baden-Württemberg aus. Daneben müssen weitere Personen über den Familiennachzug (ausländische Familienangehörige oder nachgeborene Kinder) aufgenommen werden.

Allgemein gilt, dass nach der Erteilung des Aufnahmebescheids die Personen im Rahmen des regulären Registrier- und Verteilverfahrens des Bundesverwaltungsamts (BVA) an die Länder weiterverteilt und von den unteren Eingliederungsbehörden gemäß den Regelungen des EglG bei den Stadt- und Landkreisen in Einrichtungen der für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorgesehenen vorläufigen Unterbringung untergebracht werden, sofern sie auf staatlichen Wohnraum angewiesen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Personen, die nun nachträglich als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler anerkannt werden, aber sich bereits in Deutschland als ukrainische Geflüchtete aufgehalten haben, **in das Bundesland und an die untere Eingliederungsbehörde verteilt werden, wo der bisherige Wohnsitz verortet war.**

Ausnahmen sind möglich, da im Verteilverfahren beim BVA die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler grundsätzlich den Wunsch äußern können, in einen bestimmten Kreis verteilt zu werden. Letztlich gilt die Verteilentscheidung des BVA.

Die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die zuvor unter die Regelungen des § 24 AufenthG gefallen waren, können zum Zeitpunkt der Anerkennung als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowohl privat, in der kommunalen Anschlussunterbringung (AU) als auch in der staatlichen vorläufigen Unterbringung (VU) untergebracht sein.

Bei Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerkennung als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in der vorläufigen Unterbringung nach dem FlüAG befinden, beginnt ein neues Nutzungsverhältnis gemäß § 10 EglG. In der Konsequenz bedeutet dies, dass diese



Personen neu in die vorläufige Unterbringung nach dem EglG aufgenommen werden. Bezüglich der Dauer der vorläufigen Unterbringung gelten die Regelungen des EglG, nach denen die vorläufige Unterbringung nach dem EglG grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt ist. Das Land Baden-Württemberg erstattet den Stadt- und Landkreisen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern für jede vom BVA zugeteilte und übernommene Person gemäß § 11 Abs. 2 und 3 des EglG eine einmalige Pauschale (z. Zt. 1.514 Euro). Gleiches gilt für nachträglich eingereiste ausländische Familienangehörige und Kinder, die während der Unterbringung der Mutter in einem Übergangwohnheim geboren werden (z. Zt. 757 Euro). Erfolgt die Verteilung an eine andere untere Eingliederungsbehörde als der derzeitige Wohnsitz, erhält die neue zuständige Behörde die Pauschale nach EglG.

Verbleiben die anerkannten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in der vorläufigen Unterbringung nach dem FlüAG, gelten diese ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Fehlbeleger. Die entstandenen Aufwendungen werden im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung nicht mehr erstattet und entsprechend gekürzt. Wir verweisen auf die Verpflichtung, Gebühren zu erheben und diese im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung als Erträge auszuweisen soweit Aufwendungen für die Personen geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung

Leitende Ministerialrätin

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.